

RS Lvwg 2020/9/11 LVwG-AV-719/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.2020

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

11.09.2020

Norm

WRG 1959 §9 Abs1

WRG 1959 §9 Abs2

WRG 1959 §121 Abs1

WRG 1959 §138 Abs2

Rechtssatz

Bei einer Verantwortung nach § 138 Abs 1 oder Abs 2 WRG handelt es sich um eine verschuldensunabhängige; es kommt daher für die Erlassung eines Auftrages nach diesen Gesetzesstellen auf ein Verschulden des zu Verpflichtenden nicht an (vgl VwGH 87/07/0136).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Alternativauftrag; Bewilligung; eigenmächtige Neuerung; Fischteichanlage;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.719.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at